

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. April 1996



939. Quartierplan Sandacher, Oberglätt

Am 14. März 1996 ersuchte der Gemeinderat Oberglätt um Genehmigung seines Beschlusses vom 6. Februar 1996 betreffend Festsetzung des Quartierplans Sandacher.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 16. Februar 1996 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 12. März 1996 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Hofstetterstrasse, im Osten durch die überbauten Grundstücke westlich und südlich der Strasse Im Sandacher sowie die Alte Stationsstrasse, im Süden durch den Waldrand und im Westen durch die Bauzonengrenze begrenzt. Um das Bauen auf die Bauzonengrenze mit dem kantonalrechtlichen Mindestabstand gemäss § 270 PBG von 3,50 m zu ermöglichen, wurde am 14. Dezember 1995 ein Landabtretungsvertrag zur Grenzbereinigung von ausserhalb des Quartierplanperimeters in der Landwirtschaftszone liegenden Grundstücke öffentlich beurkundet. Den an die Landwirtschaftszone angrenzenden Bauzonengrundstücken wird damit ein 3,50 m breiter Landstreifen der Landwirtschaftszone zugeteilt. Mit Ausnahme dieses 3,50 m breiten Landstreifens befindet sich das ganze Quartierplangebiet innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Entwässerungsplanes der Gemeinde Oberglätt.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzende Hofstetter- und Alte Stationsstrasse, die Strasse Im Sandacher sowie ein in Verlängerung der Alpenstrasse an die Alte Stationsstrasse angeschlossener neuer Stichstrassenbügel mit Wendepunkt. Zwischen der neuen Stichstrasse und der Strasse Im Sandacher ist ferner eine Fusswegverbindung vorgesehen.

Der an der Quartierstichstrasse auf 17 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. In Verlängerung des Fusswegtrassees werden bis zur Perimetergrenze, mit einem Abstand von 7,0 m, Baulinien für Versorgungsleitungen festgesetzt. Nachdem die Strassennivelette dem gewachsenen Terrain folgt, kann auf die Festsetzung von Niveaulinien verzichtet werden.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verkehrs- und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Die Kostenbeiträge der Gemeinde Oberglätt müssen anlässlich der im Zusammenhang mit der Revision des Erschliessungsplans bevorstehenden Gemeindeversammlung noch bestätigt werden.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Oberglätt vom 6. Februar 1996 festgesetzte Quartierplan Sandacher wird unter Vorbehalt der Krediterteilung durch die Gemeindeversammlung gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

Gemeinde:
Oberglätt

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oberglatt, 8154 Oberglatt (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von fünf Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi